

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. April 2013	Nr. 6
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

18

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375) vom 25. Februar 2012

Vom 15. November 2012.....

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik
(Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2- Fächer-Master-Studiengang
zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des
Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375)
vom 25. Februar 2012

Vom 15. November 2012

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Die Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt den Nachweis eines B.A. Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung). In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht konsekutiver Fall).

(2) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Sie wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen (insbesondere auch Nachweis angemessener Kenntnisse in der oder den gewählten Sprachen),
2. das in Form eines Dossiers, Motivationsschreibens bzw. Bewerbungsgesprächs dokumentierte besondere Studieninteresse.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 7. März 2013

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber